

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Messungen von Windgeschwindigkeiten im Zusammenhang mit der Planung oder Ausweisung von Windvorranggebieten in Thüringen

Zur genannten Thematik ergeben sich Fragen.

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft hat die **Kleine Anfrage 8/19** vom 9. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. November 2024 beantwortet:

1. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung darüber vor, ob und wie viele Firmen im genannten Zusammenhang in welchen Regionen in Thüringen im Jahr 2024 und im Jahr 2025 Windgeschwindigkeiten gemessen haben oder messen werden?

Antwort:

Der Landesregierung sind keine Firmen bekannt, die in den Jahren 2024 und 2025 Windmessungen durchgeführt haben beziehungsweise durchführen werden, die im Zusammenhang mit der Planung oder der Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“ in den Planungsregionen stehen.

2. Sind gegebenenfalls Unternehmen oder Personen im genannten Zusammenhang vom zuständigen Ministerium, von nachgeordneten Behörden oder den Planungsgemeinschaften beauftragt, dies zu tun, wenn ja, auf welcher Grundlage und gegebenenfalls mit welcher Honorierung?

Antwort:

Nein, vom zuständigen Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, den nachgeordneten Behörden und den Regionalen Planungsgemeinschaften sind keine Unternehmen oder Personen beauftragt, Windmessungen durchzuführen.

3. Fließen die so erhobenen Daten in die Arbeit des zuständigen Ministeriums, nachgeordneter Behörden oder der Planungsgemeinschaften ein, wenn ja, auf welcher Grundlage und zu welchem Zweck?
4. Inwieweit werden diese Daten (siehe Frage 2) dann nochmals vom zuständigen Ministerium, einer nachgeordneten Behörde oder der Planungsgemeinschaft auf ihre Richtigkeit überprüft?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Haben Mitarbeiter des zuständigen Ministeriums, nachgeordneter Behörden oder der Planungsgemeinschaften im Jahr 2024 Windgeschwindigkeiten im genannten Zusammenhang gemessen, wenn ja, warum, wann, wo und mit welchen Ergebnissen?

Antwort:

Nein, Mitarbeiter des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, der nachgeordneten Behörden oder der Regionalen Planungsgemeinschaften haben im Jahr 2024 keine Messungen der Windgeschwindigkeiten vorgenommen.

6. Inwieweit und von wem werden die (für aktuell gültige, aber in Überarbeitung befindliche Regionalpläne oder ungültig erklärte Regionalpläne) zugrundeliegenden Windgeschwindigkeiten im Zusammenhang mit der Überarbeitung oder Neuerstellung der Regionalpläne überprüft oder aktualisiert?

Antwort:

Die Überprüfung der Aktualität der Datengrundlage erfolgt durch die Regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung.

Im Jahr 2006 hatten die Regionalen Planungsgemeinschaften regionale Windpotenzialstudien durch das Büro „döpel Landschaftsplanung“ für die Regionalpläne 2011/2012 erstellen lassen. Im Jahr 2016 haben die Regionalen Planungsgemeinschaften insbesondere wegen gewachsener Anlagenhöhen die „Windpotentialstudie für die 4 Regionalen Planungsgemeinschaften in Thüringen“ durch GEO-NET Umweltconsulting GmbH erarbeiten lassen. Dabei wurde das Windpotenzial in 140 Meter und 160 Meter Nabenhöhe ermittelt.

Für den ersten Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen vom Dezember 2023 verwendete die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen die Daten der oben genannten Windpotenzialstudie vom Jahr 2016. Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen hat im Jahr 2022 den zweiten Entwurf des bisherigen Abschnitts 3.2.2 Vorranggebiete „Windenergie“ des Regionalplans Nordthüringen öffentlich ausgelegt. Die hierbei eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fließen in den nächsten Planentwurf ein, der Daten des Global Wind Atlas* nutzt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen prüft im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplans Südwestthüringen, ob die vorhandenen Daten einer Aktualisierung bedürfen. Die Regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen hat bisher noch keinen Beschluss über die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Windenergie gefasst.

7. Wer ist grundsätzlich befugt, derlei Daten zu erheben und in welchem Fall werden diese Daten von Ministerien, Behörden oder Verwaltungen auf welcher Grundlage anerkannt?

Antwort:

Die Messung der Windgeschwindigkeiten und die Ermittlung des Windpotenzials sollte durch zertifizierte, akkreditierte Gutachterbüros nach den geltenden Richtlinien und Standards erfolgen.

So wurde die in der Antwort zu Frage 6 genannte Windpotenzialstudie der Regionalen Planungsgemeinschaften aus 2016 nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 für die Ermittlung des Windpotenzials akkreditierten Unternehmen anhand der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6 „Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen“ durchgeführt.

Karawanskij
Ministerin

* Der Global Wind Atlas ist eine frei verfügbare webbasierte Anwendung der Technischen Universität Dänemarks (DTU).